

## Nutzungsvertrag für Schulcomputer, Software und Laptops der Martin-Buber-Oberschule (MBO) vom 03.10.2023

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

#### (1) Anwendungsbereich

- (1) Dieser Nutzungsvertrag regelt die Bedingungen und Bestimmungen für die Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Geräte (BYOD-Geräte), die von der Martin-Buber-Oberschule zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Nutzungsvertrag gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Martin-Buber-Oberschule, die Zugang zu den genannten Geräten und Ressourcen haben.
- (3) Durch die Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit den Bestimmungen dieses Vertrags einverstanden.
- (4) Der Nutzungsvertrag ergänzt die geltenden schulischen Regelungen und die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit.
- (5) Die jeweils aktuell gültige Fassung dieses Vertrags ist auf der Webseite der Martin-Buber-Oberschule unter [martin-buber-oberschule.de](http://martin-buber-oberschule.de) einsehbar.
- (6) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Nutzungsvertrag und anderen schulischen Regelungen haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang.
- (7) Für die Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, außerhalb des Schulgeländes oder außerhalb der regulären Schulzeiten gelten die Bestimmungen dieses Vertrags weiterhin, sofern nicht anders festgelegt.
- (8) Dieser Nutzungsvertrag tritt mit der ersten Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, in Kraft und bleibt bis zur Beendigung der Schulzugehörigkeit oder bis zur Aufhebung durch die Schulleitung gültig.
- (9) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die von Erziehungsmaßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen reichen können. Dies schließt eine Verwarnung ein und kann bis hin zur Einschränkung oder Beendigung der Nutzung der genannten Geräte und Ressourcen reichen. Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Schule rechtliche Schritte (z.B. Hinzuziehung der Polizei) vor.
- (10) Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich dieses Vertrags können sich die Nutzerinnen und Nutzer an die Schulleitung oder das zuständige IT-Personal wenden.

#### (2) Nutzungsberechtigte und Weisungsberechtigte

- (11) Die Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Geräte (BYOD-Geräte), steht den Schülerinnen und Schülern der Martin-Buber-Oberschule im Rahmen ihrer schulischen Tätigkeiten und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zur Verfügung.
- (12) Nutzungsberechtigte sind die Schülerinnen und Schüler der Martin-Buber-Oberschule, die Zugang zu den genannten Geräten und Ressourcen haben.
- (13) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst zu verwenden.

- (14) Die Nutzungsberechtigten sind für die Sicherheit und den Schutz der genannten Geräte und Ressourcen verantwortlich und dürfen diese nicht unbefugt verändern, beschädigen oder missbrauchen.
- (15) Die Nutzungsberechtigten haben sich an die geltenden schulischen Regelungen, die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit sowie an die Anweisungen der Lehrkräfte und des IT-Personals zu halten.
- (16) Die Nutzungsberechtigten sind dafür verantwortlich, ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und dürfen diese nicht an Dritte weitergeben.
- (17) Weisungsberechtigte, bestehend aus Lehrkräften und dem IT-Personal, sind befugt, Anweisungen zur Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, zu geben und angemessene Maßnahmen bei Verstößen zu ergreifen.

### (3) Zugangsdaten

- (1) Den Nutzungsberechtigten werden Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für die Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Geräte (BYOD-Geräte), zugewiesen.
- (2) Die Zugangsdaten sind persönlich und vertraulich. Jeder Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (3) Die Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Jeder Nutzungsberechtigte ist allein für die Nutzung seines eigenen Kontos verantwortlich.
- (4) Bei Verdacht auf einen unbefugten Zugriff oder eine Kompromittierung der Zugangsdaten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies unverzüglich der Schulleitung oder dem IT-Personal zu melden.
- (5) Der Missbrauch von Zugangsdaten, einschließlich des unbefugten Zugriffs auf Konten anderer Nutzungsberechtigter, ist strengstens untersagt und kann disziplinarische Maßnahmen gemäß den schulischen Regelungen nach sich ziehen.
- (6) Auf den Laptops der Mitschülerinnen und Mitschüler darf ohne deren Wissen nichts gelöscht, verändert oder installiert werden.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten geheim zu halten und sicherzustellen, dass sie ausreichend stark und eindeutig sind, um unbefugten Zugriff zu verhindern.
- (8) Bei Verlust oder Vergessen der Zugangsdaten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies unverzüglich der Schulleitung oder dem IT-Personal mitzuteilen, um geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Zurücksetzung der Zugangsdaten zu ergreifen.

### (4) Datenschutz der Zugangsdaten

- (1) Der Schutz der Zugangsdaten der Nutzungsberechtigten hat oberste Priorität. Die Martin-Buber-Oberschule verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Zugangsdaten zu ergreifen.
- (2) Die Zugangsdaten der Nutzungsberechtigten werden vertraulich behandelt und dürfen ohne Zustimmung des betreffenden Nutzungsberechtigten nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung schulischer Zwecke erforderlich.
- (3) Die Martin-Buber-Oberschule wird geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen, um unbefugten Zugriff, Verlust, Diebstahl oder Weitergabe der Zugangsdaten zu verhindern. Dies umfasst unter anderem die Verwendung von sicheren Passwortrichtlinien, Verschlüsselungstechnologien und regelmäßige Überprüfungen der Sicherheitsmaßnahmen.

- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Zugangsdaten nicht für unzulässige Zwecke oder gegen geltende Gesetze zu verwenden.
- (5) Die Martin-Buber-Oberschule wird die Zugangsdaten der Nutzungsberechtigten nicht länger speichern als für den vorgesehenen Zweck erforderlich. Nach Beendigung der Nutzungsberechtigung oder Beendigung der schulischen Tätigkeit werden die Zugangsdaten gelöscht.
- (6) Bei einem Verstoß gegen den Datenschutz oder dem Verdacht einer Datenschutzverletzung in Bezug auf die Zugangsdaten sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Schulleitung oder dem IT-Personal der Schule zu melden.
- (7) Die Martin-Buber-Oberschule wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit und Integrität der Zugangsdaten zu gewährleisten. Dennoch kann die Schule keine absolute Sicherheit garantieren und haftet nicht für Datenschutzverletzungen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

#### (5) Gerätenutzung

- (1) Die Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Geräte (BYOD-Geräte), steht den Schülerinnen und Schülern der Martin-Buber-Oberschule im Rahmen ihrer schulischen Tätigkeiten und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zur Verfügung.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst zu verwenden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für die Sicherheit und den Schutz der genannten Geräte und Ressourcen verantwortlich und dürfen diese nicht unbefugt verändern, beschädigen oder missbrauchen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben sich an die geltenden schulischen Regelungen, die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit sowie an die Anweisungen der Lehrkräfte und des IT-Personals zu halten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, nur für schulische Zwecke verwenden, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine anderweitige Nutzung genehmigt.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Geräte nach der Nutzung ordnungsgemäß auszuschalten oder sich gemäß den Anweisungen der Lehrkräfte und des IT-Personals abzumelden.
- (7) Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Geräte sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Schulleitung oder dem IT-Personal zu melden.
- (8) Die Weisungsberechtigten, bestehend aus Lehrkräften und dem IT-Personal, sind befugt, Anweisungen zur Nutzung der Schulcomputer, Software und Laptops, einschließlich der BYOD-Geräte, zu geben und bei Verstößen angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

#### (6) Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer unautorisierten Einwirkung auf die Geräte oder gespeicherte Daten führen könnten.
- (2) Es ist untersagt, Schadsoftware, Viren, Malware oder andere bösartige Programme auf den Schulcomputern, Laptops oder BYOD-Geräten zu installieren oder zu verbreiten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten dürfen keine Änderungen an den Geräten oder der Software vornehmen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gestattet oder von einem autorisierten IT-Personal durchgeführt.
- (4) Jegliche Versuche, die Sicherheitsmaßnahmen der Geräte oder der Netzwerkinfrastruktur zu umgehen oder zu manipulieren, sind strengstens untersagt.

- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Vorfälle oder verdächtige Aktivitäten, die auf eine unautorisierte Einwirkung auf die Geräte oder gespeicherte Daten hindeuten, unverzüglich der Schulleitung oder dem IT-Personal zu melden.
- (6) Die Martin-Buber-Oberschule behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, um unerwünschte Einwirkungen auf die Geräte oder gespeicherte Daten zu verhindern oder zu beenden. Dies kann die Aussetzung der Nutzungsberechtigung, die Entfernung von schadhafter Software oder die Wiederherstellung von gespeicherten Daten umfassen.
- (7) Daten sind vorrangig in der Cloud abzulegen, da sich die Schule vorbehält, die Rechner zu jedem Zeitpunkt in den Ausgangszustand zurückzusetzen und somit alle lokal gespeicherten Daten verloren gehen.
- (8) Die Nutzungsberechtigten sind dafür verantwortlich, regelmäßige Sicherungskopien ihrer eigenen Daten anzufertigen, um im Falle von Datenverlusten oder -beschädigungen geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung ergreifen zu können.
- (9) Für Datenverlust übernimmt die Schule keine Haftung.

### (7) WLAN-Nutzung und Sicherheit

- (1) Die Martin-Buber-Oberschule stellt den Nutzungsberechtigten ein WLAN-Netzwerk zur Verfügung, das für schulische Zwecke genutzt werden kann. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das WLAN-Netzwerk verantwortungsbewusst und gemäß den geltenden Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für die Sicherheit ihres eigenen Endgeräts verantwortlich und sollten angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen, um unautorisierten Zugriff auf ihre Geräte und Daten zu verhindern. Dies umfasst die regelmäßige Aktualisierung von Betriebssystemen, das Installieren von Sicherheitsupdates und die Verwendung von Antiviren-Software.
- (3) Die Nutzungsberechtigten dürfen das WLAN-Netzwerk nicht für unzulässige oder illegale Zwecke nutzen. Insbesondere ist es untersagt, urheberrechtlich geschützte Inhalte herunterzuladen oder zu verbreiten, pornografisches Material aufzurufen oder zu teilen, Belästigungen oder Diskriminierungen vorzunehmen oder andere Handlungen vorzunehmen, die gegen geltende Gesetze oder schulische Richtlinien verstoßen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das WLAN-Netzwerk nicht zu überlasten oder den Netzwerkverkehr anderer Nutzerinnen und Nutzer in unangemessener Weise zu beeinträchtigen. Dies umfasst die Vermeidung von massiven Datenübertragungen, die den Netzwerkdurchsatz für andere beeinträchtigen könnten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten dürfen keine Versuche unternehmen, das WLAN-Netzwerk oder die Netzwerksicherheit zu manipulieren, zu umgehen oder zu stören. Dies schließt das Ausführen von Angriffen auf das Netzwerk, das Belauschen des Datenverkehrs oder das Eindringen in andere Geräte oder Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer ein.
- (6) Die Martin-Buber-Oberschule behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb des WLAN-Netzwerks zu gewährleisten. Dies kann die Überwachung des Netzwerkverkehrs, die Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen, die Begrenzung der Bandbreite oder die Sperrung bestimmter Websites oder Dienste umfassen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die WLAN-Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Bei Verdacht auf unbefugte Nutzung oder Verlust der Zugangsdaten ist dies unverzüglich der Schulleitung oder dem IT-Personal zu melden.
- (8) Die Erstellung von sogenannten Hotspots durch die Nutzungsberechtigten ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich von der unterrichtenden Lehrperson genehmigt wurde. Vor der Einrichtung eines Hotspots ist eine vorherige Rücksprache mit der unterrichtenden

Lehrperson erforderlich, um sicherzustellen, dass dies den schulischen Anforderungen und Richtlinien entspricht.

- (9) Die Nutzung von Sniffer-Programmen oder ähnlicher Software zur Überwachung oder Erfassung des Netzwerkverkehrs ist strengstens untersagt. Jegliche Aktivitäten, die darauf abzielen, den Netzwerkverkehr anderer Nutzerinnen und Nutzer zu analysieren oder zu beeinträchtigen, sind nicht gestattet.
- (10) Die Einrichtung eigener Serverinfrastrukturen, die die Funktion des Schulnetzwerks beeinträchtigen könnten, ist ohne vorherige Genehmigung durch die unterrichtende Lehrperson, die Schulleitung oder das IT-Personal nicht gestattet. Vor der Einrichtung solcher Serverinfrastrukturen ist eine ausführliche Rücksprache erforderlich, um sicherzustellen, dass dies den schulischen Anforderungen und Richtlinien entspricht.
- (11) Das Durchführen von Massen-Downloads oder das Streamen von großen Mediendateien während der Schulzeiten sollte vermieden werden, um die Bandbreite des Netzwerks nicht übermäßig zu beanspruchen und anderen Nutzern eine reibungslose Verbindung zu ermöglichen.
- (12) Das gleichzeitige Verbinden mit mehreren Geräten auf Kosten anderer Nutzerinnen und Nutzer sollte vermieden werden. Stellen Sie sicher, dass Sie nur die notwendigen Geräte mit dem Netzwerk verbinden und andere Geräte deaktivieren oder trennen, wenn sie nicht benötigt werden.
- (13) Das unbefugte Zugreifen auf oder Manipulieren der Netzwerkeinstellungen, Router oder anderen Netzwerkinfrastrukturen ist strengstens untersagt. Jegliche Änderungen an den Netzwerkeinstellungen sollten nur von autorisiertem IT-Personal vorgenommen werden.
- (14) Das Teilen oder Verbreiten von persönlichen Zugangsdaten zum Netzwerk an unbefugte Personen ist nicht gestattet. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Zugangsdaten vertraulich behandelt werden und nur von Ihnen selbst verwendet werden.
- (15) Das Umgehen von Sicherheitsmaßnahmen oder das Versuchen, Sicherheitslücken im Netzwerk auszunutzen, ist nicht erlaubt. Melden Sie stattdessen etwaige Sicherheitsbedenken oder Schwachstellen dem IT-Personal, um angemessene Maßnahmen ergreifen zu können.

## (8) Verbotene Nutzungen

- (1) Die Martin-Buber-Oberschule untersagt ausdrücklich die Nutzung des schuleigenen WLAN-Netzwerks für folgende Zwecke:
  - 1.1. Die Verbreitung oder den Zugriff auf pornografisches, obszönes, diffamierendes, beleidigendes oder anderweitig anstößiges Material.
  - 1.2. Die Verletzung von Urheberrechten oder anderer geistiger Eigentumsrechte durch das illegale Herunterladen, Kopieren oder Verteilen urheberrechtlich geschützter Inhalte.
  - 1.3. Die Durchführung von rechtswidrigen Handlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Hacken, das Versenden von Spam-Nachrichten oder das Verbreiten von Viren, Malware oder anderer schädlicher Software.
  - 1.4. Die Belästigung, Diskriminierung oder Bedrohung anderer Nutzerinnen und Nutzer des WLAN-Netzwerks oder Dritter durch die Verbreitung von diffamierenden, beleidigenden oder bedrohlichen Inhalten.
  - 1.5. Die Nutzung des WLAN-Netzwerks zum Spielen von Online-Spielen oder für andere nicht schulische Unterhaltungszwecke während der Unterrichtszeiten oder anderen schulischen Veranstaltungen, sofern dies nicht ausdrücklich von den unterrichtenden Lehrpersonen genehmigt wurde.

- (2) Die genannten verbotenen Nutzungen stellen Verstöße gegen die schulischen Richtlinien und geltende Gesetze dar. Bei Verstößen behält sich die Martin-Buber-Oberschule das Recht vor, angemessene rechtliche oder disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, verdächtiges oder unzulässiges Verhalten umgehend dem IT-Personal oder der Schulleitung zu melden, um die Sicherheit und Integrität des WLAN-Netzwerks zu gewährleisten.

#### (9) Download von Internet-Inhalten

- (1) Beim Download von Internet-Inhalten gelten an der Martin-Buber-Oberschule folgende Richtlinien:
  - 1.1. Das Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material ohne entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers ist strengstens untersagt. Bei Unsicherheiten oder Fragen bezüglich der Rechte an bestimmten Inhalten dürfen die Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft zu Rate ziehen. Die Lehrkraft wird dann entscheiden, wie in der Situation vorzugehen ist und welche Inhalte erlaubt sind und welche nicht.
  - 1.2. Das Herunterladen von Inhalten, die gegen geltende Gesetze, Richtlinien oder die schulischen Vorschriften verstoßen, ist nicht gestattet.
  - 1.3. Der Download von großen Dateien oder der Durchführung von Massen-Downloads während der Schulzeiten sollte vermieden werden, um die Bandbreite des Netzwerks nicht übermäßig zu belasten und anderen Nutzern eine reibungslose Verbindung zu ermöglichen.
  - 1.4. Es ist untersagt, Downloads durchzuführen, die das Netzwerk oder die Sicherheit der Systeme gefährden könnten, wie beispielsweise das Herunterladen von Dateien mit schädlicher Software oder potenziellen Viren.
- (2) Die Schule behält sich das Recht vor, den Datenverkehr zu überwachen und verdächtige oder unzulässige Downloads zu identifizieren. Bei Verstößen gegen die Richtlinien können angemessene rechtliche oder disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, verantwortungsvoll mit dem Download von Internet-Inhalten umzugehen und sicherzustellen, dass sie dies im Einklang mit den geltenden Vorschriften und den schulischen Richtlinien tun.

#### (10) Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

- (1) An der Martin-Buber-Oberschule gelten folgende Richtlinien für den Online-Abschluss von Verträgen bezüglich kostenpflichtiger Angebote:
  - 1.1. Schülerinnen und Schüler dürfen keine kostenpflichtigen Verträge online abschließen, ohne vorherige Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder gemäß den schulischen Richtlinien.
  - 1.2. Das Abschließen von kostenpflichtigen Verträgen für Online-Spiele, Abonnements oder andere kostenpflichtige Dienstleistungen während der Schulzeit ist nicht gestattet, sofern dies nicht ausdrücklich von den unterrichtenden Lehrpersonen genehmigt wurde.
  - 1.3. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für finanzielle Verpflichtungen, die durch den Online-Abschluss von Verträgen seitens der Schülerinnen und Schüler entstehen, ohne die erforderliche Zustimmung oder Genehmigung.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, verantwortungsvoll mit Online-Angeboten umzugehen, die kostenpflichtige Verträge beinhalten, und sicherzustellen, dass sie dies im Einklang mit den geltenden Vorschriften und den schulischen Richtlinien tun.
- (3) Bei Fragen oder Unsicherheiten bezüglich des Online-Abschlusses von Verträgen für kostenpflichtige Angebote dürfen die Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft zu Rate ziehen. Die Lehrkraft wird dann entsprechende Anleitung geben und über die geltenden Vorschriften informieren.

## Teil II: MBO-spezifische Regelungen

### (11) Bereitstellung von Laptops

- (1) Die Martin-Buber-Oberschule stellt den Schülerinnen und Schülern Laptops zur Verfügung, um einen reibungslosen Zugang zu digitalen Lerninhalten und Ressourcen zu ermöglichen. Die Laptops verbleiben bei den Schülerinnen und Schülern, solange die jährlich anfallenden Kosten für die Nutzung beglichen werden.
- (2) Die Laptops sind Eigentum der Schule und müssen sorgfältig behandelt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind für die ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich und haften für Schäden oder Verluste, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden und nicht von der Garantie der Geräte abgedeckt sind.
- (3) Vor der Nutzung der Laptops müssen die Schülerinnen und Schüler eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Geräte sachgemäß zu verwenden und für eventuelle Schäden oder Verluste verantwortlich zu sein, die nicht durch normale Abnutzung entstehen.
- (4) Die Laptops werden mit vorinstallierter Software bereitgestellt, die für den Unterricht relevant ist. Es ist untersagt, diese Software zu entfernen, zu manipulieren oder unautorisierte Programme zu installieren.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Laptops regelmäßig zu aktualisieren und sicherzustellen, dass sie über aktuelle Antivirensoftware verfügen, um die Sicherheit des Netzwerks und der Systeme zu gewährleisten.
- (6) Es muss sichergestellt sein, dass jederzeit mindestens 20% freier Speicherplatz für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar ist.
- (7) Bei technischen Problemen oder Defekten müssen die Schülerinnen und Schüler den IT-Support der Schule unmittelbar kontaktieren. Es ist ihnen nicht gestattet, eigenmächtig Reparaturen oder Änderungen an den Laptops vorzunehmen.
- (8) Ersatzgeräte werden während notwendiger Reparaturmaßnahmen von der Martin-Buber-Oberschule nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Laptops nicht für illegale Aktivitäten, den Zugriff auf unangemessene Inhalte oder für Aktivitäten, die gegen die schulischen Richtlinien oder geltende Gesetze verstoßen, nutzen.
- (10) Eine Überprüfung auf Schäden oder fehlende Teile kann durchgeführt werden, und gegebenenfalls können die Schülerinnen und Schüler für Reparaturkosten oder den Ersatz von verlorenen Teilen haftbar gemacht werden.

### (12) Veränderungen an den Geräten

- (1) An der Martin-Buber-Oberschule gelten folgende Richtlinien für Veränderungen an den Geräten:
  - 1.1. Die Schülerinnen und Schüler dürfen softwareseitige Veränderungen an den bereitgestellten Geräten vornehmen, sofern dadurch der ordnungsgemäße schulische Betrieb nicht beeinträchtigt wird und keine Verstöße gegen die Regeln dieses Vertrags oder geltendes Recht erfolgen.
  - 1.2. Eigenständige Modifikationen, einschließlich Hardware- oder Softwareänderungen, müssen jedoch vorher von den schulischen Verantwortlichen genehmigt werden.
  - 1.3. Die Schülerinnen und Schüler sind dazu angehalten, bei Bedarf Rücksprache mit dem IT-Support der Schule zu halten, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Veränderungen den schulischen Richtlinien entsprechen.
- (2) Es ist wichtig zu beachten, dass unsachgemäße Veränderungen an den Geräten zu erheblichen Schäden führen, und die Sicherheit, Funktionalität und Stabilität beeinträchtigen

können. Daher werden ausschließlich genehmigte Veränderungen von autorisierten Fachkräften durchgeführt.

- (3) Bei Verstößen gegen die Richtlinien dieses Vertrags oder bei unsachgemäßer Handhabung der Geräte, die zu Schäden führen, können die Schülerinnen und Schüler für Reparaturkosten oder den Ersatz der Geräte haftbar gemacht werden, sofern dies nicht durch die Garantie abgedeckt ist.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die Bedenken, Fragen oder Anliegen bezüglich Veränderungen an den Geräten haben, sollten sich an die schulischen Verantwortlichen oder den IT-Support wenden, um weitere Informationen und Anleitung zu erhalten.

### (13) Mitbringen und Aufbewahrung der Geräte

- (1) An der Martin-Buber-Oberschule gelten folgende Richtlinien für das Mitbringen und die Aufbewahrung der Geräte:
  - 1.1. Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, ihre bereitgestellten Laptops täglich zur Schule mitzubringen, sofern diese für den Unterricht oder andere schulische Aktivitäten benötigt werden.
  - 1.2. Die Geräte müssen vollständig aufgeladen sein, bevor sie zur Schule mitgebracht werden. Es wird empfohlen, die Geräte über Nacht aufzuladen, um sicherzustellen, dass sie während des Schulbetriebs ausreichend Energie haben.
  - 1.3. Die Geräte müssen sicher und geschützt transportiert werden, um Schäden zu vermeiden. Hierzu empfiehlt es sich, geeignete wassergeschützte Schutztaschen oder Hüllen zu verwenden.
  - 1.4. Während des Schulbetriebs müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Geräte ordnungsgemäß aufbewahren. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die Geräte in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder anderen sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten verwahrt werden.
  - 1.5. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Geräte nicht unbeaufsichtigt lassen, um Verlust oder Diebstahl zu vermeiden. Bei Verlust oder Diebstahl müssen sie dies umgehend der Schulleitung oder dem IT-Support melden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind für ihre Geräte verantwortlich und haften für Schäden oder Verluste, die durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Aufbewahrung entstehen.
- (3) Falls ein Gerät beschädigt wird oder nicht ordnungsgemäß funktioniert, sollten die Schülerinnen und Schüler dies umgehend dem IT-Support der Schule melden, um eine Reparatur oder einen Austausch zu arrangieren.

### (14) Haftung und Sicherheit der Geräte

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind für die sichere und ordnungsgemäße Nutzung ihrer Geräte verantwortlich.
- (2) Jeder Schüler erhält ein persönliches Gerät, das ihm für den schulischen Gebrauch zur Verfügung gestellt wird. Es ist strengstens untersagt, die Geräte an andere Personen auszuleihen oder weiterzugeben.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler müssen die Geräte, einschließlich des Zubehörs wie Ladekabel und Adapter, sorgfältig behandeln und vor Schäden schützen.
- (4) Im Falle von Beschädigungen oder Fehlfunktionen an den Geräten müssen die Schülerinnen und Schüler dies umgehend dem IT-Support melden, um eine Reparatur oder einen Austausch zu arrangieren.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Geräte nicht unsachgemäß verwenden, manipulieren oder modifizieren. Dies schließt das Herunterladen oder die Installation nicht genehmigter Software oder Apps ein.



- (6) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Geräte vor Viren, Malware und anderen schädlichen Inhalten zu schützen. Hierzu sollten sie regelmäßig Sicherheitsupdates installieren und eine vertrauenswürdige Antivirensoftware verwenden.
- (7) Die Geräte dürfen nicht für illegale Aktivitäten, Belästigung, Diskriminierung oder andere rechtswidrige Zwecke verwendet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich an die geltenden Gesetze und schulischen Verhaltensrichtlinien zu halten.
- (8) Bei Verlust oder Diebstahl der Geräte müssen die Schülerinnen und Schüler dies umgehend der Schulleitung oder dem IT-Support melden. Sie haften für Verluste oder Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Aufbewahrung verursacht werden.
- (9) Die Schule behält sich das Recht vor, die Geräte zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß verwendet werden und keine Verstöße gegen die Richtlinien vorliegen.
- (10) Die Martin-Buber-Oberschule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl. Es wird angeraten eine Haftpflichtversicherung für den Schadensfall abzuschließen. Bei technischen Mängeln sind erste Ansprechpartner die „Klassenscouts“.

#### (15) Nutzung der Laptops im Unterricht

- (1) Die Laptops sind ein wichtiges Werkzeug für den Unterricht und sollen die Bildungserfahrung der Schülerinnen und Schüler unterstützen.
- (2) Während der Schulzeit dürfen die Schülerinnen und Schüler die Laptops nur für schulische Zwecke und unter Anleitung der Lehrkräfte verwenden, gemäß den Anweisungen im Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler müssen den Unterrichtsaktivitäten angemessen folgen und die Laptops zu Bildungszwecken einsetzen.
- (3) Außerhalb der Schulzeit dürfen die Schülerinnen und Schüler die Laptops auch für private Zwecke nutzen, wie z.B. zum Erledigen von Hausaufgaben, zum Recherchieren oder zur persönlichen Weiterbildung. Dabei gelten die allgemeinen Regeln für eine verantwortungsvolle und angemessene Nutzung.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Laptops nicht zu beschädigen, zu manipulieren oder zu verändern. Dies schließt das Herunterladen oder die Installation nicht genehmigter Software oder Apps ein.
- (5) Die Lehrkräfte können die Laptops für bestimmte Unterrichtszwecke einschränken oder den Zugriff auf bestimmte Websites oder Anwendungen blockieren.
- (6) Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, unangemessene oder störende Inhalte auf den Laptops zu erstellen, anzuzeigen oder zu verbreiten.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Laptops regelmäßig aufzuladen und sicher aufzubewahren, um sicherzustellen, dass sie während des Unterrichts einsatzbereit sind.
- (8) Die Schülerinnen und Schüler sollten ihre Laptops auch vor Diebstahl oder Verlust schützen, indem sie sie nicht unbeaufsichtigt lassen und sie sicher aufbewahren.
- (9) Bei technischen Problemen oder Fragen zur Nutzung der Laptops im Unterricht können sich die Schülerinnen und Schüler an den IT-Support der Schule wenden.

#### (16) Verwendung von erstelltem Material

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind Eigentümer des von ihnen erstellten Materials, das im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Aktivitäten entsteht.
- (2) Das erstellte Material umfasst unter anderem Aufsätze, Präsentationen, Zeichnungen, Grafiken, Videos oder Musikstücke.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, ihr erstelltes Material für private Zwecke zu nutzen und zu behalten.

- (4) Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihr erstelltes Material auch für schulische Zwecke verwenden, wie beispielsweise für Präsentationen, Projekte oder Portfolios.
- (5) Die Lehrkräfte und die Schule sind berechtigt, das erstellte Material der Schülerinnen und Schüler zu verwenden, um den Unterricht zu unterstützen, zu bewerten oder zu dokumentieren.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler können aufgefordert werden, ihr erstelltes Material zu teilen oder öffentlich zu präsentieren, jedoch nur mit ihrer Zustimmung und unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, keine urheberrechtlich geschützten Materialien ohne entsprechende Genehmigung zu verwenden oder zu veröffentlichen.
- (8) Die Schülerinnen und Schüler sollten sicherstellen, dass ihr erstelltes Material frei von beleidigenden, diskriminierenden oder diffamierenden Inhalten ist.
- (9) Die Lehrkräfte und die Schule sind berechtigt, das erstellte Material für schulische Zwecke zu archivieren oder zu veröffentlichen, jedoch unter Berücksichtigung des Datenschutzes und mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.
- (10) Bei Fragen oder Bedenken zur Verwendung des erstellten Materials können sich die Schülerinnen und Schüler an ihre Lehrkräfte oder die Schulleitung wenden.

#### (17) Entfernen von Sperren und Veröffentlichung von Inhalten

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die auf den Geräten oder im Netzwerk der Schule vorhandenen Sperren oder Sicherheitsmaßnahmen zu respektieren und nicht eigenmächtig zu umgehen.
- (2) Das Entfernen von Sperren oder das Umgehen von Sicherheitsmaßnahmen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkräfte oder der Schulleitung gestattet.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind verantwortlich für die Inhalte, die sie veröffentlichen oder teilen, sei es auf schulischen Plattformen, in sozialen Medien oder auf anderen Online-Plattformen.
- (4) Bevor Inhalte veröffentlicht werden, sollten die Schülerinnen und Schüler sicherstellen, dass sie keine persönlichen Informationen preisgeben oder gegen die Privatsphäre anderer verstoßen.
- (5) Die Veröffentlichung von Inhalten, die beleidigend, diffamierend, diskriminierend, gewaltverherrlichend oder anderweitig unangemessen sind, ist strengstens untersagt.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler sollten immer daran denken, dass ihre Online-Aktivitäten Auswirkungen haben können und dass ihre digitalen Spuren dauerhaft sein können.
- (7) Die Lehrkräfte und die Schule behalten sich das Recht vor, Inhalte zu entfernen oder zu blockieren, die gegen die Richtlinien und Standards der Schule verstoßen.
- (8) Die Schülerinnen und Schüler können aufgefordert werden, Inhalte zu entfernen oder zu bearbeiten, wenn dies aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (9) Bei Fragen oder Bedenken bezüglich des Entfernens von Sperren oder der Veröffentlichung von Inhalten können sich die Schülerinnen und Schüler an ihre Lehrkräfte oder die Schulleitung wenden.

#### (18) Überprüfung und Beschlagnahme der Geräte

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Geräte gemäß den Anweisungen der Lehrkräfte zu überprüfen und gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Überprüfung der Geräte kann zu pädagogischen Zwecken, zur Wartung oder zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinien und Standards der Schule erfolgen.

- (3) Die Beschlagnahme der Geräte kann in Fällen erfolgen, in denen ein Verstoß gegen die Richtlinien und Standards der Schule vorliegt oder wenn dies aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (4) Die Beschlagnahme der Geräte erfolgt ausschließlich unter Aufsicht einer autorisierten Lehrkraft oder eines Schulmitarbeiters.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Anweisungen der Lehrkräfte oder Schulmitarbeiter bezüglich der Überprüfung oder Beschlagnahme ihrer Geräte Folge zu leisten.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Privatsphäre, und die Überprüfung oder Beschlagnahme der Geräte sollte in angemessener Weise erfolgen, unter Berücksichtigung des Schutzes persönlicher Daten und des Respekts vor der Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler.
- (7) Die Lehrkräfte und die Schule sind berechtigt, die überprüften oder beschlagnahmten Geräte zu untersuchen und die darauf befindlichen Inhalte zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Richtlinien und Standards der Schule eingehalten werden.
- (8) Die überprüften oder beschlagnahmten Geräte werden den Schülerinnen und Schülern so bald wie möglich zurückgegeben, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine längere Aufbewahrung erfordern.
- (9) Bei Fragen oder Bedenken bezüglich der Überprüfung oder Beschlagnahme der Geräte können sich die Schülerinnen und Schüler an ihre Lehrkräfte oder die Schulleitung wenden.

#### (19) Datenspeicherung und -sicherung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, ihre Daten regelmäßig zu speichern und zu sichern, um einen Verlust oder eine Beschädigung zu vermeiden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sollten geeignete Speichermedien oder Cloud-Dienste verwenden, um ihre Daten zu sichern und sicherzustellen, dass sie von verschiedenen Geräten aus darauf zugreifen können.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sollten darauf achten, dass ihre Speichermedien oder Cloud-Konten ausreichend geschützt sind, indem sie starke Passwörter verwenden und regelmäßige Sicherheitskopien erstellen.
- (4) Die Lehrkräfte und die Schule stellen angemessene Speicherlösungen zur Verfügung, um den Schülerinnen und Schülern bei der Sicherung ihrer Daten zu unterstützen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollten vertrauliche oder persönliche Daten nicht auf öffentlichen oder unsicheren Speichermedien speichern.
- (6) Die Lehrkräfte und die Schule sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten und den Zugriff Unbefugter zu verhindern.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Richtlinien und Verfahren der Schule für die Datenspeicherung und -sicherung einzuhalten und keine unerlaubten Aktivitäten durchzuführen, die die Datensicherheit gefährden könnten.
- (8) Bei einem Verlust von Daten oder einem Sicherheitsvorfall sollten die Schülerinnen und Schüler dies umgehend den Lehrkräften oder der Schulleitung melden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.
- (9) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, auf ihre gespeicherten Daten zuzugreifen und diese auf Anfrage zu überprüfen oder zu löschen, sofern dies den geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht.
- (10) Bei Fragen oder Bedenken zur Datenspeicherung und -sicherung können sich die Schülerinnen und Schüler an ihre Lehrkräfte, das IT-Personal oder die Schulleitung wenden.

## (20) Mängel und Störungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Mängel oder Störungen an Geräten, Netzwerken oder anderen technischen Einrichtungen der Schule umgehend den Lehrkräften oder der IT-Abteilung zu melden.
- (2) Mängel oder Störungen können beispielsweise auftreten in Form von defekter Hardware, Netzwerkproblemen, Softwarefehlern oder anderen technischen Schwierigkeiten.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sollten bei der Meldung von Mängeln oder Störungen so detailliert wie möglich sein und alle relevanten Informationen angeben, um eine effiziente Fehlerbehebung zu ermöglichen.
- (4) Die Lehrkräfte und die IT-Abteilung sind verantwortlich für die Bearbeitung und Behebung der gemeldeten Mängel und Störungen. Sie werden sich bemühen, diese so schnell wie möglich zu beheben, jedoch kann es je nach Umfang und Dringlichkeit zu Verzögerungen kommen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollten während der Behebung von Mängeln oder Störungen Geduld haben und den Anweisungen der Lehrkräfte oder der IT-Abteilung folgen, um eine reibungslose Fehlerbehebung zu gewährleisten.
- (6) Bei schwerwiegenden Mängeln oder Störungen, die den Unterricht oder den Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, kann es notwendig sein, alternative Lösungen oder Arbeitsweisen zu finden, um den Unterricht fortzusetzen.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler sollten die Technologie und die Einrichtungen der Schule sorgfältig behandeln und sicherstellen, dass sie ordnungsgemäß genutzt werden, um Schäden oder Störungen zu vermeiden.
- (8) Bei vorsätzlicher Beschädigung oder mutwilliger Störung der Geräte, Netzwerke oder anderer technischer Einrichtungen können disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden, entsprechend den geltenden Schulrichtlinien.
- (9) Die Schülerinnen und Schüler sollten bei Fragen oder Bedenken bezüglich Mängel oder Störungen sich an ihre Lehrkräfte oder die IT-Abteilung wenden.